



LANDKREIS
GÖPPINGEN

Landratsamt Göppingen • Postfach 809 • 73008 Göppingen

Im Hause

Landratsamt Göppingen
Umweltschutzamt

Regionalplan Region Stuttgart - Teilfortschreibung Festlegung der Vorbehaltsgebiete und Öffnung Grünzüge für Freiflächen-Photovoltaik Beteiligung gem. § 9 (2) ROG / § 12 (2) LplG E-Mail vom 5. Juli 2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Amt für Vermessung und Flurneuordnung nimmt zur Teilfortschreibung wie folgt Stellung:

Flurneuordnung

Im Bereich der laufenden Flurneuordnung Eislingen/Süßen (B10/B466) wurden mehrere Vorbehaltsgebiete ausgewiesen. In der Flurbereinigung Eislingen/Süßen (B10/B466) erfolgte die vorläufige Besitzeinweisung zum 15.10.2022. Zu diesem Zeitpunkt wurden die Teilnehmer in die Nutzung der neuen Flurstücke eingewiesen. Im Grundbuch stehen aber noch die alten Eigentümer. Die Grundbuchberichtigung erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt.

Datum
09.09.2024

**Amt für Vermessung und
Flurneuordnung**
Flurneuordnung

Aktenzeichen
23

Zuständig für Ihr Anliegen
Herr Becker

Dienstgebäude
Gartenstraße 13
73312 Geislingen

Zimmer
0.06

Telefon
07331/304-270

Telefax
07331/304-281

E-Mail
flurneuordnung
@landkreis-goepingen.de

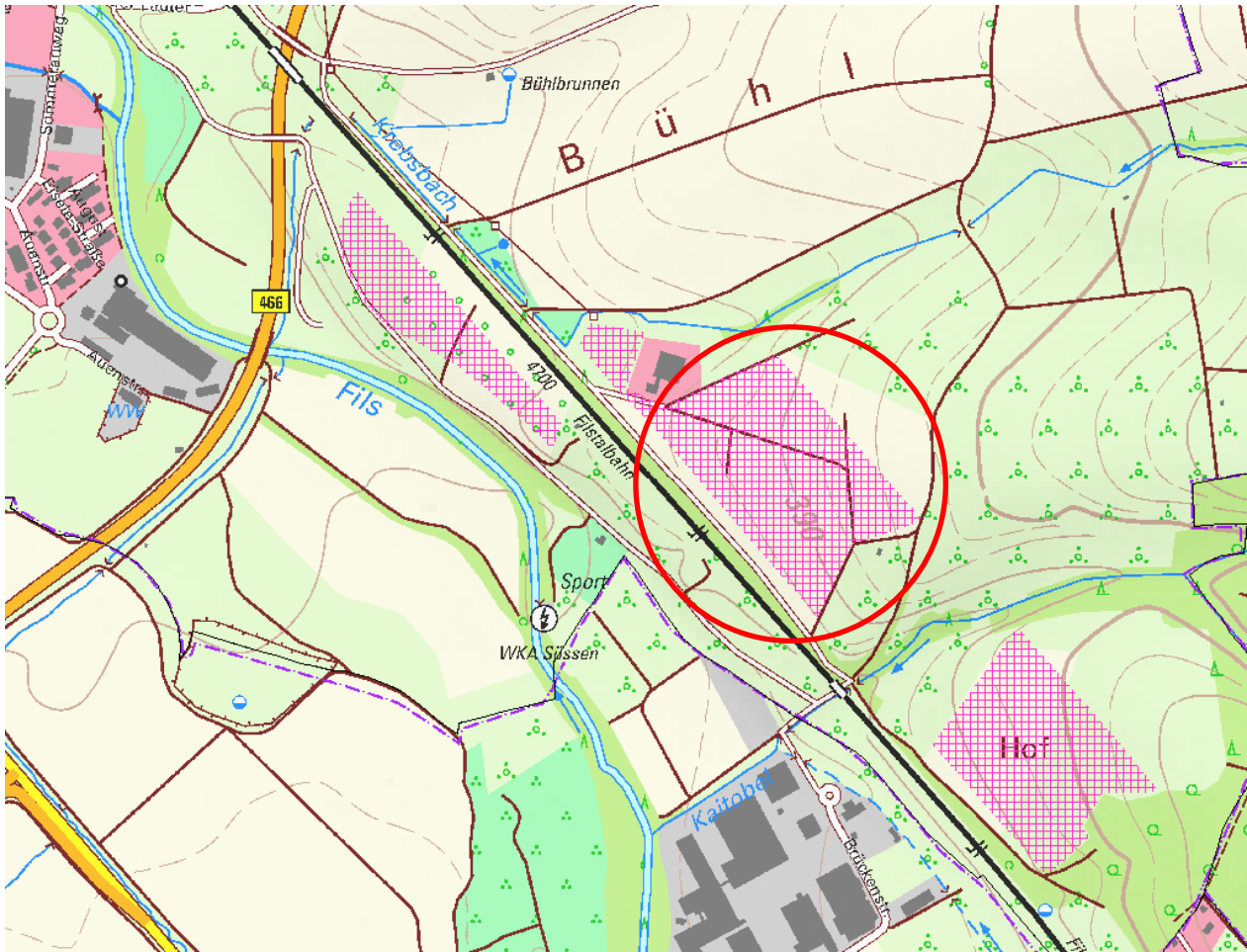
Landratsamt Göppin
Lorcher Straße 6
73033 Göppingen

Telefon 07161/202-(
Telefax 07161/202-440
www.landkreis-goepingen.de

Öffnungszeiten:

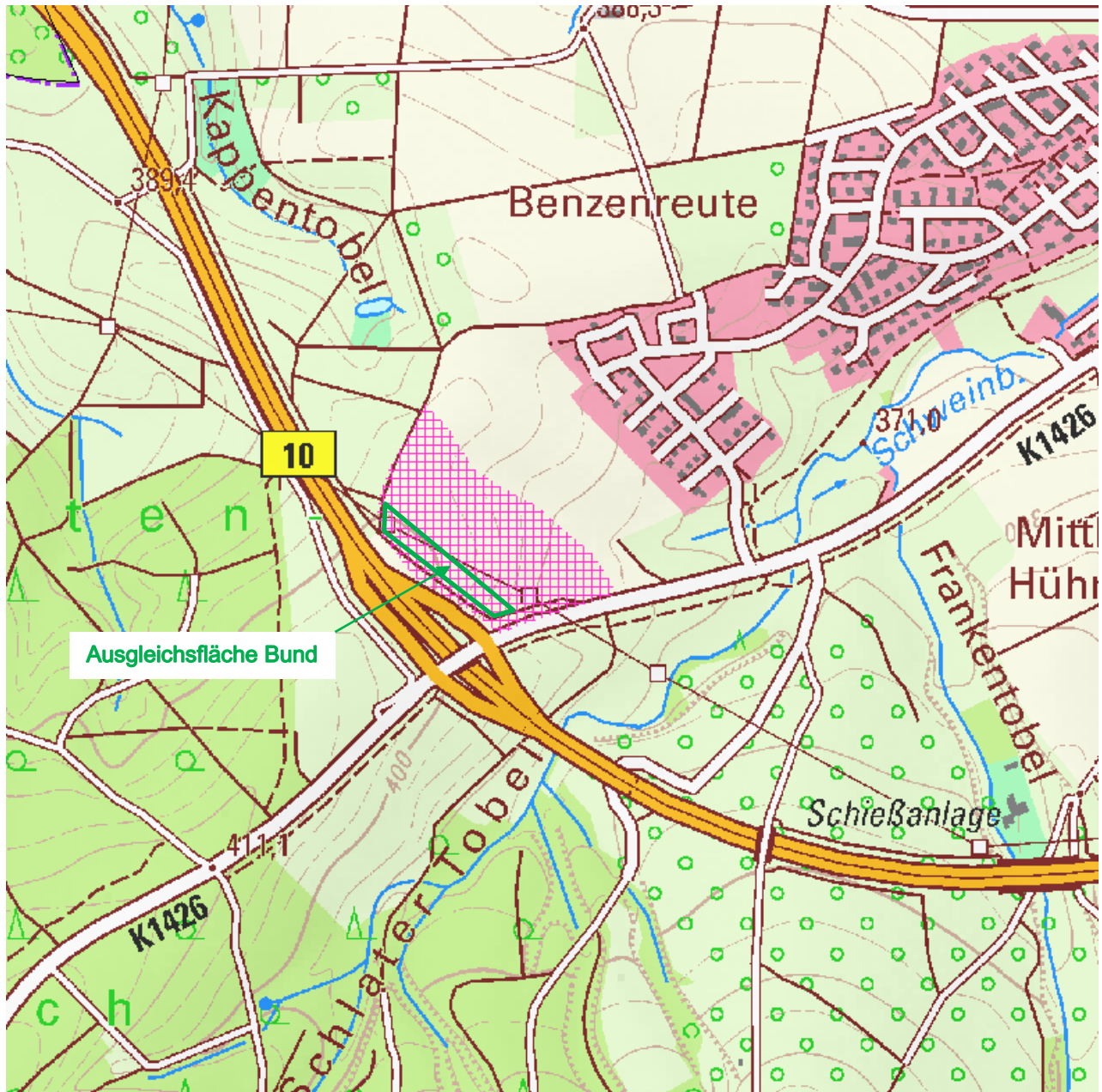
Montag	08.00 – 15.30 Uhr
Dienstag	07.30 – 12.00 Uhr 13.30 – 15.30 Uhr
Mittwoch	07.30 – 12.00 Uhr
Donnerstag	07.30 – 12.00 Uhr 13.30 – 17.30 Uhr
Freitag	07.30 – 12.00 Uhr

Stadt Süssen nördlich Filstalbahn (GP-PV-01):



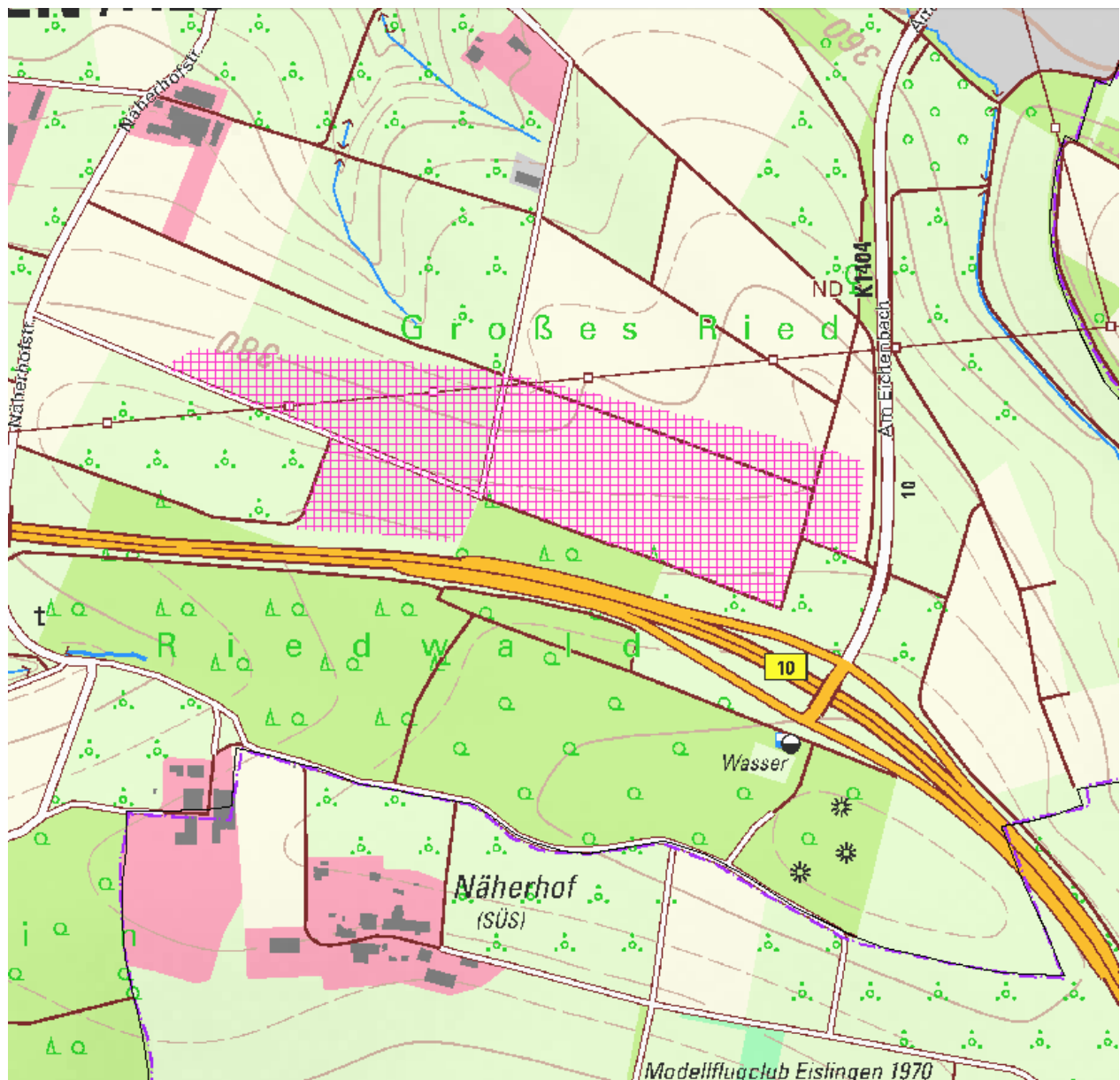
In diesem Bereich wurden im Rahmen des laufenden Flurbereinigungsverfahrens investive Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur mit Fördermitteln umgesetzt. Diese unterliegen einer Zweckbindungsfrist. Bei Nichteinhaltung sind die Fördermittel zurück zu zahlen. Durch die geplante Ausweisung einer Fläche für Freiflächenphotovoltaik werden die hier erreichten agrarstrukturellen Verbesserungen zur Bewirtschaftung des Ackerblocks zunichte gemacht.

Stadt Süßen, Teilfläche nördlich Abfahrt B10 (Schlat/Süßen) (GP-PV-02):



Die hier gelegene Teilfläche überplant die hier angelegte Ausgleichsmaßnahme (Streuobstwiese) des Bundes für den Neubau der Bundesstraßen. Des Weiteren wird eine wichtige Feldwegeverbindung für landwirtschaftliche Betriebe nördlich der B10 überplant für die es an dieser Stelle keinen adäquaten Ersatz gibt. Sollte diese Erschließungsanlage entfallen, fehlt auf dieser Seite der B10 die Haupteerschließungsanlage für landwirtschaftliche Flächen.

Stadt Eislingen, Teilfläche westlich der Abfahrt Eislingen-Ost/Salach (GP-PV-02):



In diesem Bereich wird auch wieder eine wichtige parallel zur B10 verlaufende Feldwegeverbindung ersatzlos überplant. Diese stellt die einzige übergreifende Feldwegeverbindung zwischen Eislingen und Süßen dar. Die weiter nördlich verlaufenden Feldwege stellen keine vergleichbare Verbindung dar, da diese in die Ortslage von Eislingen bzw. durch eine Hofstelle führen. Mit dieser Planung werden die Maßnahmen zur Beseitigung landeskultureller Nachteile aufgrund des Neubaus der B10 zunichte gemacht. Weiterhin werden Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur, in diesem Fall die Bildung größerer Ackerschläge und –schlaglängen, egalisiert. Die bisher bestehende beidseitige Ab- bzw. Zufahrt wird beseitigt. Missformen und unrentable Schlaglängen bzw. Bewirtschaftungseinheiten werden geschaffen. Durch die Überplanung kurzer Feldwegeverbindungen werden Umwege bei der Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen geschaffen, die einen erhöhten Einsatz von Treibstoffen und damit erhöhten CO₂-Emissionen zur Folge haben.

Zusammenfassend bleibt festzuhalten, dass die drei zur Ausweisung einer Freiflächenphotovoltaikanlagen vorgesehen Bereiche größere im laufenden Flurbereinigungsverfahren gebildete Ackerflächen sind. Die hier erreichten agrarstrukturellen Verbesserungen für die im Verdichtungsraum Filstal befindlichen landwirtschaftlichen Betriebe werden durch die vorgelegte Planung wieder rückgängig gemacht. Die vorgelegte Planung läuft damit den Zielen der Flurneuordnung zuwider: Beseitigung landeskultureller Nachteile, Verbesserung der Agrarstruktur und Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Landwirtschaft. Auf die Regelungen des § 7 ASVG wird hingewiesen.

Liegenschaftskataster und Vermessung:

Aus diesem beiden Fachgebieten werden keine Anregungen vorgebracht.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Becker